

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Troisdorf vom xx.xx.2021

Der Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gibt sich nachstehende Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs.3 der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat vom 06.12.2005 und vom 14.04.2015 gemäß Ratsbeschluss vom xx.xx.2021:

Die bisherige Geschäftsordnung des Seniorenbeirates in der Fassung vom 06.12.2005 wird durch diese Neufassung ersetzt.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat Troisdorf (im nachfolgenden Text als SBR bezeichnet) setzt sich für die Belange der 60-jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet ein. Der SBR hat die Aufgabe, Anliegen und Belange älterer Mitbürger gegenüber Verwaltung und Rat, den Ausschüssen, sowie anderen, öffentlichen Institutionen zu vertreten. Er entwickelt u.a. Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt. Er ist eine konfessionell ungebundene und parteipolitische neutrale Aufgabenvertretung für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Troisdorf.

Er setzt sich für deren Interessen und Rechte ein und weist Verwaltung, politische Gremien und andere Einrichtungen auf spezielle Probleme und Wünsche der älteren Mitbürger hin.

§ 2 Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der SBR setzt sich aus den 12 **stimmberechtigten** Seniorenbeauftragten und deren Stellvertretern zusammen. **Stimmberechtigte** sind die 12 gewählten Seniorenbeauftragten der einzelnen Ortschaften. **Beratende** Mitglieder im SBR sind die gewählten stellvertretenden Seniorenbeauftragten.
- (2) Scheidet ein **stimmberechtigtes** Mitglied aus dem SBR aus oder ist bei einer Sitzung des SBR verhindert, übernimmt der stellvertretende Seniorenbeauftragte der betreffenden Ortschaft dessen Position.
- (3) Ist die unter Absatz (2) genannte Besetzung nicht möglich, kann der SBR durch Abstimmung eine interne Vertretungsregelung bis zur kommenden Neuwahl organisieren.

§ 3 Vorstand und Vorsitz des SBR

- (1) Laut Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat des Rates vom 06.12.2005, lädt der Bürgermeister nach § 5 (1) mit einer Ladefrist von vierzehn Tagen die gewählten Seniorenbeauftragten der Ortschaften zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wählen die wahlberechtigten Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in.
- (2) Den Vorstand des SBR Troisdorf bilden die beiden Vorsitzenden.
- (3) Sie führen die Geschäfte des SBR im Innen- und Außenverhältnis
- (4) Der/die Vorsitzende informiert die Mitglieder des SBR über alle wichtigen grundsätzlichen Aktivitäten und ortsbezogenen Angelegenheiten, die vom Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung bearbeitet werden.

§ 4 Sitzungen (Anzahl, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Allgemeines u.a.)

- (1) Der Seniorenbeirat trifft sich mindestens viermal im Jahr – vorzugsweise einmal je Quartal, oder nach Bedarf - zu den Sitzungen. Der/die Vorsitzende muss eine ordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung.
- (2) In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des SBR.
- (4) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und legt deren Reihenfolge fest. Die/der Vorsitzende hat dabei alle Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher Form -spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin- eingereicht wurden, zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des SBR erweitert werden.
- (6) Tagesordnungspunkte können sowohl von stimmberechtigten als auch von beratenden Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Beschluss des SBR (s. Absatz (6)) ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des SBR sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine sind daher öffentlich bekannt zu geben.
- (8) Die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates ist gegeben, wenn mindestens sechs **stimmberechtigte** Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Abstimmungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim oder namentlich erfolgen.
- (10) Die Sitzungen sollen die Dauer von **zwei** Stunden nicht überschreiten.
- (11) Jedes Mitglied ist angehalten, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Im Verhinderungsfall benachrichtigt das Beiratsmitglied eigenverantwortlich seine Vertretung (falls vorhanden) zwecks Teilnahme.

§ 5 Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Vor Beratung ist gegebenenfalls dem Antragsteller zunächst die Gelegenheit zu geben, seinen Antrag sachlich zu begründen.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldung zu erteilen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des SBR gestellt werden. Dazu gehören beispielsweise folgende Anträge:
 - auf Schluss der Rednerliste
 - auf Vertagung
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des SBR für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über diesen Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der SBR gesondert vorab und vorrangig zu entscheiden.

§ 7 Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Seniorenbeirat kann Arbeitskreise bilden und ggf. fachkundige Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (2) Die Arbeitskreise bestimmen eine/n Sprecher/in als Leitung des AK
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem SBR schriftlich vorzulegen.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift wird durch die/den vom SBR gewählte/n Schriftführer/in erstellt.
3. Die Niederschrift muss formal den Vorgaben für Sitzungsprotokolle von Ratsausschüssen entsprechen.
4. Die Niederschriften sind von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Seniorenbeirates bekannt zu geben und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 07.10.1999 und vom 26.02.2019 entsprechend anzuwenden.
Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Geschäftsordnung in aktueller Fassung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Troisdorf, den xx.xx.2021

Der Seniorenbeirat

Vorsitzende:

(Gabriele Rodriguez)

stellvertretender Vorsitzende:

(Martin Zündorf)

Der Bürgermeister

(Alexander Biber)